

Die Einkesselung und Zerstörung der ukrainischen Großstadt Mariupol, Gebiet Doneck, durch Russlands Streitkräfte – Ort diverser, massenhafter völkerrechtlicher Verbrechen und insbesondere ein Fall von Völkermord

I. Lage und Bedeutung von Mariupol, Hafenstadt am Asowschen Meer

Mariupol ist mit (heute) ca. 400.000 Einwohnern nach Doneck die zweitgrößte Stadt des gleichnamigen Gebiets (oblast´). Am Asowschen Meer gelegen, war der Ort als bedeutende Industriestadt (Stahl und Kohle) und Ausfuhrhafen auch landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis 2013 „das Tor des Donbass zur Welt“. Seit 2014/2015 ist Mariupol infolge der die Region Schlag auf Schlag treffenden schweren Völkerrechtsverletzungen Russlands aber nur noch ein Schatten seiner einstigen Größe: Bewirkt haben das die Annexion der Krim¹, der die Meerenge von Kertsch strangulierende Bau der Autobahnbrücke über den Kertsch-Jenikale-Kanal und die Russland dadurch faktisch erleichterte Usurpation des Asowschen Meeres (2018)² und schließlich der von Russland gegen die Ukraine verdeckt geführte Krieg und die Installierung von Marionettenregimen im östlichen Donbass³. Nun ist durch den von Russland seit dem 24. Februar 2022 offen gegen die Ukraine geführten Krieg Mariupol als ukrainische Hafenstadt existentiell gefährdet, mehr als das: Mariupol und seine Einwohner sind seit Anfang März 2022 von einem Völkermord bedroht.

II. Der objektive Tatbestand des Völkermordverbrechens ist durch das Vorgehen der Streitkräfte Russlands erfüllt

¹ Luchterhandt, Otto: Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) Band 52 (2014), Heft 2, S. 137-174.

² Luchterhandt, Otto: Gegen das Völkerrecht. Die Eskalation des Konflikts im Asowschen Meer, in: Osteuropa, 69. Jg., 2019, Heft 1, S. 3-21.

³ Luchterhandt, Otto: Die Vereinbarungen von Minsk über den Konflikt in der Ostukraine (Donbass) aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 57 (2019), Heft 4, S. 428-465.

Das Verbrechen des Völkermords ist in Art. II der Antivölkermordkonvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 definiert⁴. Sowohl Russland als auch die Ukraine haben als UdSSR-Nachfolgestaaten den 1954 von der Sowjetunion vollzogenen Beitritt zu der Konvention als für sich verbindlich erklärt. Der Völkermordtatbestand ist außerdem in Art. 6 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juni 1998 wortgleich mit Art. II. der Antivölkermordkonvention normiert. Sowohl Russland als auch die Ukraine haben, beide im Jahre 2000, das Statut unterzeichnet, den Vertrag aber nicht ratifiziert. Für den Zweck der hier vorgenommenen Untersuchung ist das jedoch unerheblich, weil sich beide Staaten der Antivölkermordkonvention unterworfen und damit die rechtliche Geltung des Völkermordtatbestandes anerkannt haben.

(1) Die Konvention schützt die Integrität von „Gruppen“, und zwar von nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppen vor ihrer Zerstörung. Unter den im weiten Sinne zu verstehenden Begriff fallen auch große Menschengemeinschaften wie ganze Völker, aber auch mehr oder weniger große Teile von ihnen, denn vor Zerstörung werden sie nicht nur „ganz“, sondern auch „teilweise“ geschützt.

Auf **Mariupol** angewendet, bedeutet dies, dass seine Bürgerinnen und Bürger, indem sie dem Volk der Ukraine angehören, ein Teil der ukrainischen Nation sind und insofern als „nationale Gruppe“ sich im Schutzbereich der Antivölkermordkonvention befinden.

(2) Als kriminelle Formen der Begehung von Völkermord, kommen im Falle **Mariupols** die folgenden drei von Art. II normierten „Handlungen“ in Betracht:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

Die Feststellung, dass **Punkt a)** erfüllt ist, ist unproblematisch, denn nach offiziellen Angaben von **Mariupols Bürgermeister Vadym Bojtschenko** sind durch die von russischen Streitkräften über der Stadt abgeworfenen Bomben und

⁴ Luchterhandt, Otto: Völkerrecht versus Völkermord: bedeutende Fortschritte – ungelöste Probleme, in: Zeitschrift für Genozidforschung 9. Jg. (2008), Heft 2, S. 10 – 67.

auf sie abgefeuerten Raketen bereits Anfang März weit über 1300 Personen getötet worden, Tendenz stark steigend. Die tatsächlichen Zahlen liegen weitaus höher, da wegen des ständigen Beschusses der territorial ausgedehnten Stadt, die Ermittlung der Toten auf große Schwierigkeiten stößt. Die Toten werden in Massengräbern verscharrt.

Die Feststellung, dass **Punkt c)** erfüllt ist, bereitet ebenfalls keine Schwierigkeiten. Folgende Tatsachen sind relevant:

Erstens haben die russischen Streitkräfte **Mariupol** seit Anfang März auf der Landseite, von Westen, von Norden und von Osten eingekesselt und die Stadt auch im Süden, auf Seiten des Asowschen Meeres, mit Kanonenbooten eingeschlossen.

Zweitens besitzen sie die völlige Lufthoheit über **Mariupol**, sodass ihnen sämtliche Viertel der Stadt nahezu schutzlos ausgeliefert sind.

Drittens haben die russischen Streitkräfte die zivilen Versorgungsnetze der Bevölkerung – Wasser, Elektrizität, Energie-, Wärme- und Heizungssysteme – gezielt zerstört, wodurch die Bevölkerung der anhaltenden winterlichen Kälte schutzlos preisgegeben ist.

Viertens sind durch die systematischen Bombardierungen der Wohnviertel, und das heißt der Zivilbevölkerung, nach Mitteilung des **Bürgermeisters Vadym Bojtschenko** inzwischen weit über 1000 Menschen verwundet worden. Wegen der Zerstörung der städtischen Versorgungssysteme und Infrastruktur ist selbst deren elementare medizinische Versorgung in Frage gestellt, und zwar umso mehr, als inzwischen auch Krankenhäuser und sonstige medizinische Einrichtungen von den Bombardements nicht verschont werden.

Fünftens ist wegen der Blockade der Zufahrtsstraßen die Belieferung **Mariupols** mit Lebensmitteln, Medikamenten und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs praktisch zu Erliegen gekommen.

Sechstens ist die Bevölkerung **Mariupols** dadurch in die Ausweglosigkeit und Verzweiflung getrieben worden, dass weder die seit dem Wochenende vom 26./27. Februar bis zum 12. März 2022 vereinbarten fünf humanitären Fluchtkorridore aus Mariupol in andere Regionen der Ukraine sich als sicher und funktionsfähig erwiesen haben, noch die von der ukrainischen Regierung nach **Mariupol** geschickten Versorgungskonvois von den russischen Streitkräften in die Stadt hineingelassen wurden.

Zusammenfassend lassen diese und weitere Umstände keinen Zweifel daran zu, dass den Bürgerinnen und Bürgern von **Mariupol** durch die russischen Streitkräfte vorsätzlich, das heißt, bewusst, gezielt und gewollt, Lebensbedingungen auferlegt werden, die geeignet sind, ihre körperliche Gesundheit und Widerstandskraft zu zermürben und sie – bei dem einen früher, bei einem anderen später – zu zerstören, Lebensbedingungen im Sinne von Art. II Buchstabe c), deren Wirkungen sich darauf nicht beschränken, sondern die - auch im Sinne von Art. II **Buchstabe b)** - Bürgerinnen und Bürgern **Mariupols**, „schweren körperlichen oder seelischen Schaden“ schon heute laufend zufügen und mit jedem Tag noch mehr zufügen. Damit ist der objektive Tatbestand des Völkermordverbrechens von Seiten der Streitkräfte Russlands erfüllt.

III. Der subjektive Tatbestand: Lässt sich auf der russischen Seite die „Absicht“ (intent) feststellen, mit den betreffenden Handlungen, „eine nationale... Gruppe als solche (as such) ganz oder teilweise zu zerstören (destroy)“?

Die Probleme, welche die Merkmale des subjektiven Tatbestandes des Völkermordes und die an dessen Vorliegen zu stellenden Anforderungen aufwerfen, galten Wissenschaft und Praxis des Völkerstrafrechts lange Zeit als die Achillesferse der Begründung und des Nachweises dieses schwersten Verbrechens – crime under international law⁵. Seit der „Srebrenica-Entscheidung“ des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und der Verurteilung des bosnisch-serbischen Generals Radislav Krstić (2.8.2001), der in Europa ersten Verurteilung wegen Völkermordes durch ein internationales Strafgericht überhaupt, können viele Zweifelsfragen aber als geklärt gelten⁶. Dem folgten weitere Urteile. Die Rechtsprechung liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

⁵ Ausführlich Luchterhandt, Völkerrecht versus Völkermord (Anm. 4), S. 32 ff.

⁶ Text: www.un.org/icty/Krstic/Trial. Kommentar: Luchterhandt, Otto: Die 'Srebrenica-Entscheidung' des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien und der Völkermord an den Armeniern, in: Armenisch-Deutsche Korrespondenz Jg. 2007, Heft 3, S. 27-30. Die erste Verurteilung wegen Völkermordes durch ein Internationales Strafgericht überhaupt erfolgte durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Fall des Jean-Paul Akayesu bereits am 2.9.1998.

(1) Der Nachweis der „Zerstörungsabsicht“ (intent to destroy) verlangt einen spezifischen Vorsatz: es muss dem Täter darauf ankommen, die geschützte Gruppe als solche zu zerstören. Auch wenn der Täter mit seinen genozidalen Handlungen nur eine begrenzte Zahl von Menschen erreicht, muss sich seine Zerstörungsabsicht – darüber hinaus gehend – auf die ganze Gruppe („as such“) erstrecken.

Was **Mariupol** anbetrifft, folgt daraus, dass Objekt der genozidalen Zerstörungsabsicht nicht jene seit Beginn des Krieges zufällig getöteten Bürgerinnen und Bürger sind, sondern die Bürgerschaft der Stadt in ihrer Gesamtheit. Sie ist, wie schon eingangs hervorgehoben (siehe II.1), die „nationale (Teil-)Gruppe“, deren Zerstörung die russischen Streitkräfte im Auge haben. Das lässt sich auch nachweisen, und zwar in einer Qualität, die den Anforderungen des Art. II der Völkermordkonvention genügt.

Nach der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe für Ex-Jugoslawien und Ruanda ist nämlich nicht der Nachweis erforderlich, dass die Mordaktionen vom Täter nach einem vorgefassten „Plan“ ins Werk gesetzt werden, und es wird auch nicht verlangt, die Zerstörungsabsicht definitiv durch Beibringung irgendwelcher Dokumente nachzuweisen. Vielmehr reicht ein **indirekter Beweis** der Zerstörungsabsicht aus, d. h. die Heranziehung und Auswertung von (objektiv festgestellten) Tatsachen, die den klaren Schluss auf die Absicht zulassen, die betreffende Gruppe, im vorliegenden Fall also die Bürgerschaft **Mariupols** als ein qualifizierter Ausschnitt aus der gesamten ukrainischen Nation, (als solche) zu zerstören.

Der Rückschluss von **objektiv** feststellbaren und festgestellten Tatsachen auf die **subjektive** Zerstörungsabsicht der Bürgerschaft **Mariupols** kann nur im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung gezogen werden. Sie hat an erster Stelle – selbstverständlich – die oben in Abschnitt II knapp beschriebenen genozidalen „Handlungen“ in den Blick zu nehmen, die in Art. II Buchstabe a) – c) der Antivölkermordkonvention aufgelistet sind (2). Einbezogen können aber auch sonstige Tatsachen, die für eine Sonderbehandlung der Stadt **Mariupol** von Seiten der Streitkräfte Russlands sprechen (3).

(2) Die Lage der im zerstörten, winterlichen **Mariupol** eingeschlossenen, von der Versorgung mit lebenswichtigen, existenzsichernden Gütern abgeschnittenen,

ohne Elektrizität, Wasser und Heizung provisorisch in Kellern von Ruinen dahinvegetierenden und seit Wochen ständigem Beschuss ausgesetzten Bürgerinnen und Bürger ist nach allen aus der Stadt nach draußen dringenden Nachrichten die sprichwörtliche „Hölle“. Die Lage der Menschen ist verzweifelt, und zwar umso mehr, als sich die von den russischen Streitkräften angeblich eröffneten „humanitären Korridore“ zum Verlassen der Stadt zunächst immer wieder als Lüge und als Wege ins Verderben erwiesen und in **Mariupol** aufkeimende Hoffnung auf Rettung zerstört haben. Der am 15. März von der russischen Seite nach Westen in Richtung der Stadt Berdjansk zugelassene Fluchtkorridor hat sich nun erstmals als funktionsfähig erwiesen. Über ihn konnten ca. 2000 PKW und dementsprechend wohl mehrere Tausend Personen Mariupol verlassen. Von einer Dauerhaftigkeit des Fluchtkorridors und insbesondere einer Einschaltung des Roten Kreuzes in seinen Betrieb ist nichts bekannt geworden. Gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung **Mariupols** ist die Zahl der über den Korridor geflohenen Menschen, so sehr ihre Fluchtchance zu begrüßen ist, allerdings verschwindend gering. Ob Russland sein genozidales Vorgehen gegen Mariupol nunmehr aufgeben und der Bürgerschaft eine Überlebenschance einräumen wird, ist eine zur Stunde noch nicht zu beantwortende, offen bleibende Frage.

Gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung **Mariupols** erscheinen auch die bislang bekannt gewordenen Opfer an Verwundeten und Toten zahlenmäßig noch gering, aber selbst die elementaren Existenzbedingungen in der Stadt sind inzwischen so lebensfeindlich und hoffnungslos, dass sich einem außen stehenden neutralen Beobachter die Schlussfolgerung geradezu aufdrängt, dass die Führung der Streitkräfte Russlands die Bürgerschaft **Mariupols** bewusst in den Tod schickt.

Schrecklichste Realität und Symbol des in **Mariupol** an den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt schleichend vollzogenen Völkermords zugleich ist der gezielte russische Raketenbeschuss der Geburtsklinik (roddom) **Mariupols** am 11. März 2022⁷. Die Klinik, in der jährlich bis zu 1.700 Kinder zur Welt kamen und seit 2017 von der Schweizer Direktion für

⁷ Ernst Andreas: Das bombardierte Kinderspital in Mariupol im Strudel des Informationskrieges, in: Neue Zürcher Zeitung vom 12.3.2022, S. 3.

Entwicklungszusammenarbeit (Deza) finanziert wurde, ist vollständig zerstört worden.

- (3) Mit ihrer genozidalen Bekämpfung scheinen die russischen Streitkräfte die Stadt **Mariupol** einer Sonderbehandlung zu unterwerfen. Man gewinnt den Eindruck, dass an der Bürgerschaft ein grausiges Exempel statuiert wird. Das könnte damit zusammenhängen, dass es den regierungsloyalen Kräften 2014 gelang, die in der Stadt zunächst erfolgreich an die Macht gekommenen Separatisten wieder aus **Mariupol** hinauszuerwerfen. Eine herausragende Rolle in dem Widerstand hat damals das von rechtsradikalen ukrainischen Nationalisten geführte, berüchtigte, aber erfolgreiche „Asow-Bataillon“ gespielt⁸. Dafür, dass sich die russische Seite nun dafür rächt, spricht, dass Außenminister Lavrov nach widersprüchlichen offiziellen Äußerungen den Beschuss der Klinik damit gerechtfertigt hat, dass die Klinik längst geräumt gewesen und tatsächlich eine militärische Basis des „Asow—Bataillons“ geworden sei.

IV. Schlussbemerkung

Die Führung Russlands, konkret Russlands Präsident Wladimir Putin, Verteidigungsminister Sergej Schojgu und der Chef des Generalstabs, Walerij Gerassimow, sind – in dieser Reihenfolge - kraft der Verfassung der Russländischen Föderation und der Gesetze über ihre Verteidigung die für den Angriff auf die und für den Krieg in der Ukraine maßgebenden Funktionsträger und politisch Verantwortlichen. Sie tragen auch die juristische, genauer: die völkerstrafrechtliche Verantwortung für den Krieg, denn sie sind Täter der von Art. 5 Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes aufgelisteten Verbrechen: von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), von Kriegsverbrechen (Art. 8), des Verbrechens der Aggression (Art. 5 Abs. 2), aber auch des schwersten Verbrechens, welches das Völkerstrafrecht seit 1948 kennt, - des Völkermords (Art. 6). Sie gehören vor den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

⁸ Heinemann-Grüder, Andreas: Geiselnnehmer oder Retter des Staates? Irreguläre Bataillone in der Ukraine, in: Osteuropa 69. Jg. (2019), Heft ¾, S. 51 ff (58 ff).

Man möchte sich nicht vorstellen, dass die Welt nach einer hoffentlich baldigen Beendigung des völkerrechtswidrigen Krieges mit jenen Hauptverbrechern under international criminal law im Stile des business as usual in den politischen Alltag zurückkehrt.